

Erläuterungen - 275 U

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar)

Betroffene Artikel:

Art. 68 bis 77, 201, 207, 240, 528 und 530 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 47 bis 49bis des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Vorbemerkungen

Wer muss dieses Verzeichnis ausfüllen?

Dieses Verzeichnis muss von Gesellschaften ausgefüllt werden, die der Gesellschaftsteuer oder der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften unterliegen und die einen Investitionsabzug beantragen.

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
ESTGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992
KE/ESTGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
Stj.	Steuerjahr
GesGB	Gesellschaftsgesetzbuch

Allgemeines

- Der *einmalige* Investitionsabzug entspricht einem Prozentsatz des Investitions- oder Anschaffungswertes von Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden (siehe jedoch auch Erläuterungen zum Rahmen "Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschiffahrt vereinnahmen") und von neuen Sachanlagen, wenn diese in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.
- Der Prozentsatz des Investitionsabzugs ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden.
- Der Investitionsabzug wird auf Gewinne des Besteuerungszeitraums, im Laufe dessen diese Anlagen erworben oder gebildet wurden, vorgenommen.
- In bestimmten Fällen kann man sich jedoch für *einen gestaffelten Investitionsabzug* entscheiden. In diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem bestimmten Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagen für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums zugelassen sind (siehe Erläuterungen zum Rahmen "Gestaffelter Investitionsabzug").
- Wenn der Abzug größer ist als die Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums, wird die eventuell begrenzte Differenz (siehe diesbezügliche Erläuterungen zum Rahmen "Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden") aufeinanderfolgend auf die Gewinne oder Profite der folgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen, mit Ausnahme des Abzugs in Bezug auf bestimmte Anlagen, der nicht Gegenstand eines Vortrags auf den folgende Besteuerungszeitraum sein kann (siehe Erläuterungen zu den Spalten „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ und "Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)" aus dem Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" zu den Zeilen "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" und zu den Zeilen "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Investitionen in neue Anlagen" und "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen

Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, für die der Satz von 20 % angewandt wurde").

- Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage der Gesamtbetrag der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der hätte vorgenommen werden können, wird ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt.
- Der Investitionsabzug wird nicht berücksichtigt für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagen, für die er gewährt wurde.

Ausgeschlossene Investitionen

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar auf:

- Anlagen, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden,
- Anlagen, die mit dem Ziel erworben oder gebildet wurden, einem Dritten das Nutzungsrecht aufgrund eines Leasingvertrags oder eines Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder Vertrags über gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern abzutreten, wenn diese Anlagen für das Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, abschreibbar sind,
- Anlagen, deren Nutzungsrecht unter anderen als die unter Nr.2 genannten Bestimmungen an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, diese Abtretung erfolgte zugunsten einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft, die selbst den Bedingungen, Kriterien und Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugs zu einem gleichen oder einem höheren Prozentsatz genügt, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und die das Nutzungsrecht weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt. Diese Ausnahme gilt nicht für audiovisuelle Werke, deren Vertriebsrechte, mit Ausnahme aller anderen Rechte, vorübergehend Dritten zur Ausstrahlung dieser Werke im Ausland überlassen werden,
- nicht abschreibbare Anlagen,
- Anlagen, deren Abschreibung über weniger als 3 Besteuerungszeiträume gestaffelt ist,
- Personenkraftwagen und Kombiwagen, so wie diese in den Vorschriften zur Zulassung von Motorfahrzeugen definiert sind, einschließlich Lieferwagen, die unter Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichnet sind, außer es handelt sich um:
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für einen Taxidienst oder die Vermietung mit Fahrer genutzt werden und aus diesem Grund nicht der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge unterliegen,
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen genutzt werden und zu diesem Zweck eigens ausgerüstet sind,
- Nebenkosten und indirekte Produktionskosten, wenn diese Kosten nicht zusammen mit den Anlagen, auf die sie sich beziehen, abgeschrieben werden.

Erläuterungen zu den Rahmen

Vorbemerkung

Gesellschaften, die der Gesellschaftsteuer oder der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften unterliegen, können die "Steuerentscheidung für Forschung und Entwicklung" (vgl. Art. 289^{quater} EStGB 92) wählen.

Gesellschaften, die diese Wahl getroffen haben, können jedoch nicht mehr den einmaligen Investitionsabzug für Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie den gestaffelten Investitionsabzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen. Diese Gesellschaften müssen ab dem Steuerjahr, im Laufe dessen die Wahl getroffen wurde, den Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die

Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen" des Verzeichnisses ausfüllen. Diese Wahl ist unwiderruflich und kann in späteren Steuerjahren nicht mehr abgeändert werden.

Gesellschaften, die nicht in Patente oder umweltfreundliche Investitionen für Forschung und Entwicklung investiert haben, sowie Gesellschaften, die effektiv solche Investitionen getätigt, aber (noch) nicht die "Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung" gewählt haben, müssen immer den Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen" ausfüllen.

Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen"

Der Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" ist der Berechnung des einmaligen Investitionsabzugs vorbehalten, der auf Anlagen angewendet wird, die während des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2018 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden.

Folgende Beträge müssen in den Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" eingetragen werden:

- in die Zeile "Investitions- oder Anschaffungswert": der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert,
- in die Zeile "Einmalig": der Investitionsabzug, der dem Produkt entspricht, das man durch Multiplikation des vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswertes mit dem entsprechenden Prozentsatz erhält.

Für Stj.2018 gelten folgende Prozentsätze:

Investitionen in neue Anlagen durch alle Gesellschaften

- "Patente": 13,5 %,
- Investitionen in "Forschung und Entwicklung", d.h. Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen: 13,5 %,
- „Energiesparende Investitionen“, d.h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie: 13,5 %,
- "Luftabzugs- oder Luftreinigungssysteme in Horeca-Betrieben", d.h. Luftabzugs- oder Luftreinigungssysteme, die in Raucherräumen von Horeca-Betrieben installiert sind, d.h. in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orte oder Räume, ungeachtet der Zugangsbedingungen, wo die ständige Hauptaktivität darin besteht, Gerichte und/oder Getränke zuzubereiten und/oder selbst kostenlos zum eventuellen Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen anzubieten: 13,5 %,
- "Förderung der Wiederverwendung von Behältern", d.h. Investitionen, die die Wiederverwertung von Behältern begünstigen: 3 %.

Dies betrifft insbesondere Sachanlagen, die *ausschließlich* bestimmt sind zur Gewährleistung:

- von Produktionsverfahren für wiederverwendbare Behälter für Getränke und Industrieerzeugnisse, die in Buch III „Umweltsteuern“ des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur erwähnt sind,
- der Rücknahme in den Verkaufsstellen, der Zwischenlagerung, der Beförderung zur Abfüllanlage oder zu einer Vertriebszentrale im Hinblick auf die Sortierung und Reinigung und die Sortierung und Reinigung im Hinblick auf den Rücktransport zu den jeweiligen Abfüllanlagen.

Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften

Investitionen in die "Absicherung", d.h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis § 1 Abs. 3 EStGB 92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen: 20,5 %.

Dieser Investitionsabzug kann nur von inländischen Gesellschaften angewandt werden, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 GesGB als kleine Gesellschaften gelten.

Die Eigenschaft als kleine Gesellschaft im Sinne von besagtem Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB muss für das Steuerjahr erfüllt sein, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden.

ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschifffahrt vereinnahmen

Investitionen in "neue Seeschiffe oder in gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden": 30 %.

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz, wonach der Investitionsabzug lediglich auf Investitionen in neue Anlagen angewandt werden darf, kann der Abzug für Investitionen in Seeschiffe auch für gebrauchte Seeschiffe gewährt werden, jedoch unter der Bedingung, dass sie erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden.

Außerdem können nur inländische Gesellschaften (oder belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften), die *ausschließlich* in Art. 115 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 beschriebene Tätigkeiten ausüben, einen solchen Investitionsabzug erhalten und dies lediglich für den Zeitraum, in dem die aus der Seeschifffahrt vereinnahmten Gewinne nicht aufgrund der Tonnage festgelegt werden.

Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften

- "Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind", d.h. erworbene oder gebildete Investitionen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind: 8 %.

Dieser Prozentsatz wird auf 20 % angehoben für zwischen 01.01.2018 und 31.12.2019 erworbene oder gebildete Anlagen.

Dieser einmalige Investitionsabzug betrifft in Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Investitionen in Anlagen, die von einer Gesellschaft erworben oder gebildet wurden, die aufgrund von Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB als kleine Gesellschaft gilt für das Stj., das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem sie die Investitionen getätigt hat, und sofern diese Anlagen direkt mit der bestehenden oder vorgesehenen wirtschaftlichen Tätigkeit, die die Gesellschaft tatsächlich ausübt, verbunden sind.

ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Anlagen, deren Wert aufgrund von Art. 205ter EStGB 92 in der Berechnung des Risikokapitals für den Abzug von Risikokapital abgezogen würde, gelten für die Anwendung des vorangehenden Absatzes niemals als Anlagen, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden.

Dieser Investitionsabzug ist nur anwendbar, wenn die Gesellschaft für den Besteuerungszeitraum, in dem die Investition getätigt wird, unwiderruflich auf den Abzug für Risikokapital gemäß Art. 205bis bis 205novies EStGB 92 verzichtet.

- Investitionen in "Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme", d.h. digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb digitaler Zahlungs- und Rechnungsstellungssysteme und Systeme zur Sicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie: 13,5 %.

Gemäß dem Willen des Gesetzgebers (Doc. Parl., Chambre, session 2017-2018, DOC 54-2864/001, S. 36 bis 37) kann die Gesellschaft den Prozentsatz von 20 % wählen für Anlagen, die zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2019 erworben oder gebildet wurden (siehe auch die Rubrik "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, für die der Satz von 20 % angewandt wurde" in Bezug auf die Begrenzung des Vortrags).

Dieser Investitionsabzug gilt nur für Gesellschaften, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 GesGB für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, als kleine Gesellschaften gelten.

ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Der Rahmen "Gestaffelter Investitionsabzug" ist der Berechnung des *gestaffelten Investitionsabzugs* vorbehalten, der auf Investitionen in

"Forschung und Entwicklung" angewandt wird, d.h. Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen, die während des Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2018 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden.

Der Investitionsabzug kann über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen gestaffelt werden. In diesem Fall ist der Abzug einheitlich festgelegt auf 20,5 % der Abschreibungen, die für jeden im Abschreibungszeitraum liegenden Besteuerungszeitraum zugelassen werden.

In den Rahmen "Gestaffelter Investitionsabzug" werden folgende Beträge eingetragen:

- in die Zeile "Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert": der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert der *Investitionen für Forschung und Entwicklung*,
- in die Zeile "Zulässige Abschreibungen": die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen,
- in die Zeile "Gestaffelt": der Investitionsabzug, der 20,5 % der vorgenannten Abschreibungen entspricht.

Die Rubrik "**Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorherigen Besteuerungszeiträume**" ist bestimmt zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen vorheriger Besteuerungszeiträume beanspruchen kann (für die Steuerjahre 2006 und vorherige konnte der gestaffelte Abzug in bestimmten Fällen ebenfalls für andere Investitionen als Investitionen für Forschung und Entwicklung gewährt werden).

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage der Gesamtbetrag der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der hätte vorgenommen werden können, wird ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt. In diesem Fall umfasst der zu vermerkende Betrag auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

In der Rubrik "**Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden**" muss ebenfalls der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Steuerjahr 2018 abziehbaren Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige während vorheriger Steuerjahre beanspruchen konnte, die jedoch aufgrund unzureichender Gewinne oder entsprechender Abzugsbegrenzungen nicht angewandt werden konnten (siehe Abs. 5 hiernach zu dieser Rubrik).

Neben "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue oder gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" muss der Teil eingetragen werden, der sich auf während vorheriger Besteuerungszeiträume getätigte Investitionen in Seeschiffe bezieht (wie im Rahmen "Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschifffahrt vereinnahmen" bezeichnet). Für diesen Teil gilt die Abzugsbegrenzung nämlich nicht. Der gegebenenfalls noch nicht angerechnete Teil des Investitionsabzugs, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung der Gewinne aus der Seeschifffahrt in Funktion der Tonnage noch verbleibt, kann jedoch erst nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne in dieser Weise bestimmt werden, erneut in Abzug gebracht werden.

Neben "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" wird der Teil der erworbenen oder gebildeten Investitionen eingetragen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (wie in der Spalte "Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind", Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" bezeichnet). Der in diesem Besteuerungszeitraum nicht verwendete Teil dieses Betrags kann nicht mehr übertragen werden.

Neben "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf andere Investitionen" muss der Teil in Bezug auf die anderen während der vorherigen Besteuerungszeiträume getätigten Investitionen eingetragen werden.

Der Abzug dieser "Früheren noch nicht abgezogenen Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und

direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" und der "Früheren noch nicht abgezogenen Investitionsabzüge in Bezug auf andere Investitionen" auf Gewinne des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2018 gebunden ist, darf nicht größer sein 970.860 Euro oder, wenn der Gesamtbetrag des bereits vorgetragenen Investitionsabzugs am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums 3.883.430 Euro überstieg, 25 % dieses Gesamtbetrags.

Erfolgt im Laufe des Besteuerungszeitraums eine Übernahme oder ein Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft, für die es keine legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernisse gibt, ist der nicht gewährte Investitionsabzug wegen fehlender oder unzureichender Gewinne der Besteuerungszeiträume, die dem Besteuerungszeitraum vorausgehen, in dem die Übernahme oder der Wechsel in der Kontrolle stattgefunden hat, weder von den Gewinnen dieses Zeitraums, noch von denen eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abziehbar.

In die Rubrik "**Für den Besteuerungszeitraum abziehbarer Investitionsabzug**" wird der Betrag eingetragen, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne des Besteuerungszeitraums und der oben vermerkten Abzugsbeschränkungen abgezogen wird.

In die Rubrik "**Auf spätere Besteuerungszeiträume vorzutragen**" wird der Gesamtbetrag eingetragen, der auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen werden kann. Der in der Zeile "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" hiervor eingetragene Betrag wird dabei nicht berücksichtigt.

Für die Zeilen "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Seeschiffe oder in gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" und "Vorzutragende Investitionsabzüge für andere Investitionen" ist die gleiche Unterscheidung vorzunehmen wie in der Rubrik "Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden" vorgesehen.

Neben "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Investitionen in neue Anlagen" wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete, direkt an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundene Investitionen bezieht, die in der Spalte "Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt.

Neben "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, für die der Satz von 20 % angewandt wurde" wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete Investitionen bezieht, für die der Satz von 20 % angewandt wurde, die in der Spalte "Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)" Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt.

Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen"

Die Erläuterungen zum Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" aus dem Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen" gelten mutatis mutandis für den Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" aus dem Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen". Da die Wahl der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung unwiderruflich ist, sind Investitionen in Patente und in die Forschung und Entwicklung vom Investitionsabzug ausgeschlossen.

Die Rubrik "**Gestaffelte Abzüge vorheriger Besteuerungszeiträume für andere Investitionen als Investitionen für Forschung und Entwicklung**" ist bestimmt für die Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen *vorheriger*

Besteuerungszeiträume beanspruchen kann, jedoch mit Ausnahme der gestaffelten Abzüge, die sich auf während vorheriger Besteuerungszeiträume getätigte Investitionen für Forschung und Entwicklung beziehen.

Wenn anlässlich der Abtretung oder der Außerbetriebsetzung einer Anlage, die nicht für „Forschung und Entwicklung“ benutzt wird, die Summe der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, kann ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt werden. Der zu vermerkende Betrag beinhaltet gegebenenfalls auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

In der Rubrik **"Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden"** muss ebenfalls der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Steuerjahr 2018 abziehbaren Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige während vorheriger Steuerjahre beanspruchen konnte, die jedoch aufgrund unzureichender Gewinne oder entsprechender Abzugsbegrenzungen nicht angewandt werden konnten (siehe Abs. 6 hiernach zu dieser Rubrik).

Neben "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue oder gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" muss der Teil eingetragen werden, der sich auf während vorheriger Besteuerungszeiträume getätigte Investitionen in Seeschiffe bezieht (wie im Rahmen "Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschiffahrt vereinnahmen" bezeichnet). Die Abzugsbegrenzung ist nämlich für diesen Teil nicht anwendbar. Der gegebenenfalls noch nicht angerechnete Teil des Investitionsabzugs, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung der Gewinne aus der Seeschiffahrt in Funktion der Tonnage noch verbleibt, kann jedoch erst nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne in dieser Weise bestimmt werden, erneut in Abzug gebracht werden.

Neben "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" wird der Teil der erworbenen oder gebildeten Investitionen eingetragen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (wie in der Spalte "Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind", Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" bezeichnet). Der in diesem Besteuerungszeitraum nicht verwendete Teil dieses Betrags kann nicht mehr vorgetragen werden.

Neben "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf andere Investitionen" muss der Teil in Bezug auf die anderen während der vorherigen Besteuerungszeiträume getätigten Investitionen eingetragen werden (einschließlich der Investitionen in Patente und der Investitionen für Forschung und Entwicklung).

Neben "Frühere Investitionsabzüge, die für die drei vorangehenden Steuerjahre noch nicht abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung" müssen Gesellschaften, die für Stj. 2018 die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt haben, den Teil der Abzüge eintragen, der die Abzüge betrifft, die für die Stj. 2015, 2016 und 2017 nicht abgezogen werden konnten bezüglich einerseits des einmalig vorgenommenen Investitionsabzugs für Patente und andererseits des einmaligen Investitionsabzugs und des gestaffelten Abzug für Investitionen für Forschung und Entwicklung.

Der Abzug "Früherer noch nicht abgezogener Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" (m in der Papierversion) und der Differenz zwischen "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf andere Investitionen" und "Frühere Investitionsabzüge, die für die drei vorangehenden Steuerjahre noch nicht abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung" (n-o in der Papierversion) von den Gewinnen des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2018 gebunden ist, darf nicht größer sein als 485.430 Euro oder, wenn der Gesamtbetrag des bereits vorgetragenen Investitionsabzugs am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums 1.941.720 Euro überstieg, 25 % dieses Gesamtbetrags.

Erfolgt im Laufe des Besteuerungszeitraums eine Übernahme oder ein Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft, für die es keine legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernisse gibt, ist der nicht gewährte Investitionsabzug wegen fehlender oder unzureichender Gewinne der Besteuerungszeiträume, die dem Besteuerungszeitraum vorausgehen, in dem die Übernahme oder der Wechsel in der Kontrolle stattgefunden hat, weder von den Gewinnen dieses Zeitraums, noch von denen eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abziehbar.

In die Rubrik **"Für den Besteuerungszeitraum abziehbarer Investitionsabzug"** wird der Betrag eingetragen, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne des Besteuerungszeitraums und der oben vermerkten Abzugsbeschränkungen abgezogen wird.

In die Rubrik **"Auf spätere Besteuerungszeiträume vorzutragen"** wird der Gesamtbetrag eingetragen, der auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen werden kann. Der in der Zeile "Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" hiervor eingetragene Betrag wird dabei nicht berücksichtigt.

Für die Zeilen "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Seeschiffe oder in gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" und "Vorzutragende Investitionsabzüge für andere Investitionen" ist die gleiche Unterscheidung vorzunehmen wie in der Rubrik "Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden" vorgesehen.

Neben "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Investitionen in neue Anlagen" wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete, direkt an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundene Investitionen bezieht, die in der Spalte "Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt.

Neben "Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, für die der Satz von 20 % angewandt wurde" wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete Investitionen bezieht, für die der Satz von 20 % angewandt wurde, die in der Spalte "Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)" Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt.

Es versteht sich von selbst, dass der Teil, der die Abzüge betrifft, die für die Stj. 2015, 2016 und 2017 in Bezug auf Investitionen in Patente und Investitionen für Forschung und Entwicklung ("Frühere Investitionsabzüge, die für die drei vorangehenden Steuerjahre noch nicht abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung") nicht abgezogen werden konnten, nicht mehr eingetragen werden kann, da dieser Teil als solcher nicht auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen werden kann (Umwandlung des Investitionsabzugs in eine Steuergutschrift).

Der Verwaltung zur Verfügung zu haltende Unterlagen

Nachstehende Unterlagen brauchen der Einkommensteuererklärung nicht beigefügt zu werden, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Für alle Gesellschaften, die den Investitionsabzug beanspruchen, eine Aufstellung pro Kategorie der in der Rubrik "Erläuterungen zu den Rahmen" hiervor bezeichneten Anlagen (siehe insbesondere die Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" und "Gestaffelter Investitionsabzug"), unter Angabe für jede Anlage:

1. des Datums, an dem sie erworben oder gebildet wurde,
2. der genauen Bezeichnung,
3. des Investitions- oder Anschaffungswertes,
4. der normalen Gebrauchs- und der Abschreibungsdauer.

Gesellschaften, die den gestaffelten Abzug für Investitionen für Forschung und Entwicklung (siehe "Gestaffelter Investitionsabzug") wählen, wird für die Berechnung des jährlichen Abzugs empfohlen, die Anlagen nach deren Abschreibungsdauer zu gruppieren.

Für Gesellschaften, die den Abzug aufgrund des Erwerbs eines Patents oder dessen Gebrauchsrechts beanspruchen (siehe "Patente"), die in Art. 47bis KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich eine Kopie des Vertrags, aufgrund dessen das Unternehmen das Patent oder dessen Gebrauchsrecht erworben hat, und den Nachweis, dass das Patent oder dessen Gebrauchsrecht vorher nie von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien benutzt wurde).

Für Gesellschaften, die den Abzug aufgrund von Investitionen für Forschung und Entwicklung beanspruchen (siehe "Forschung und Entwicklung"), die in Art. 48 § 4 KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich die in Nr. 1 bis 4 dieses § 4 bezeichneten Belege, sowie die von der zuständigen Region ausgestellte Bescheinigung, die bestätigt, dass die aus der Forschung und Entwicklung hervorgehenden neuen Produkte und hochentwickelten Technologien, wofür die betreffenden Anlagen verwendet werden, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern).

Für Gesellschaften, die den Abzug für energiesparende Investitionen beanspruchen, eine Bescheinigung der Region, in der die Investition getätigt wird (vgl. Art. 49 KE/ESTGB 92).

Für Gesellschaften, die den Abzug für digitale Investitionen beanspruchen (siehe "Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme"), die Rechnungen zu den betreffenden Anlagen (vgl. Art. 49/1 KE/ESTGB 92).

Für Gesellschaften, die den Abzug für Investitionen in die Absicherung (siehe "Absicherung") beanspruchen, die in Art. 49¹ § 4 KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich die in § 1 dieses Artikels bezeichneten Rechnungen über Investitionen in Sachanlagen und der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie für unter § 1 Nr. 4 a dieses Artikels bezeichnete Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und für die unter § 1 Nr. 4 c dieses Artikels bezeichnete Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 b dieses Artikels bezeichnete Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).